Verfassung

der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung



Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Steuerbegünstigung
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Aufgaben des Vorstands
- § 9 Kuratorium
- § 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung
- § 11 Änderungen der Verfassung, Aufhebung und Auflösung
- § 12 Vermögensanfall
- § 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde
- § 14 Stellung der Finanzbehörde

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt Stand 14.02.2012

Präambel

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung baut auf dem Lebenswerk des 1972 verstorbenen Stifters Georg Karg, Inhaber der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, auf. Er war ein Mann, der sich nicht nur dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern, sondern auch dem Allgemeinwohl verpflichtet fühlte, dem er sein Vermögen widmete. Sein Leben und Werk sind Vorbild und Maßstab für das Wirken der Stiftung.

Das Vermögen, über das die Gemeinnützige Hertie-Stiftung verfügt, ist dem Gemeinwohl gewidmet. Damit ist es in seiner Art öffentlichen Mitteln gleichgesetzt. Dies bedeutet für die Stiftung Aufgabe und Verpflichtung. Sie will deshalb rasch und innovativ handeln sowie kostenbewusst und wirtschaftlich arbeiten.

In ihren drei Förderbereichen Neurowissenschaften, Erziehung zur Demokratie sowie Europäische Integration versteht sich die Gemeinnützige Hertie-Stiftung als gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Impulsgeber. Sie will ihr Privileg nutzen, abseits politischer Interessen sinnvollen Neuerungen zum Durchbruch zu verhelfen und langfristig Perspektiven aufzuzeigen. Um ihre Mittel mit höchster Wirkung einzusetzen, konzentriert sich die Stiftung auf modellhafte Lösungen. Dabei legt sie Wert darauf, ihr eigenes Fachwissen und ihre besonderen Erfahrungen einzubringen. Um in der Projektarbeit neue Anstöße geben zu können, gewährt die Stiftung ihre Förderung grundsätzlich auf Zeit.

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung arbeitet "nah am Menschen". Sie stiftet andere gesellschaftliche Akteure zum Wirken an. Sie gibt Hilfe zur Selbsthilfe. Sie erwartet deshalb auch, dass der Geförderte selbst einen angemessenen Beitrag leistet.

In einer Zeit, da das staatliche Wirken durch Initiativen der Bürger ergänzt werden muss, versteht die Gemeinnützige Hertie-Stiftung ihre Tätigkeit als Beitrag zu einer aktiven Bürgergesellschaft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Gemeinnützige Hertie-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung bezweckt die Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere auf den Gebieten der Medizin, der menschlichen Lebensbedingungen, der Naturwissenschaft und Technik sowie der Europäischen Integration. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vergabe von theoretischen und experimentellen Forschungsaufträgen,
- die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung von Schulungs-, Studien- und Forschungsstätten vorwiegend zur Ergänzung der Grundlagenforschung an Universitäten,
- die Schulung bzw. Ausbildungsförderung eines für die wissenschaftliche Forschung und Lehre qualifizierten Nachwuchses.
- die Auswertung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- die Veranstaltung und finanzielle F\u00f6rderung wissenschaftlicher Tagungen,
- die Vergabe von Preisen,
- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Förderung kann auch durch die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel erfolgen.

(2) Die Stiftung ist zur Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO berechtigt; Mittelempfänger können dabei auch ausländische Körperschaften sein, wenn sie einer

Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des KStG entsprechen und diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke neben inländischen auch ausländische Hilfspersonen heranziehen.

(3) Die Stiftung ist zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 2 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Dienststellen oder sonstige als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken berechtigt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Verwaltung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Amt und Rechte eines Mitglieds eines Stiftungsorgans können nur persönlich ausgeübt werden. Ihre Übertragung auf andere Personen, insbesondere im Wege der Vollmacht, ist nicht zulässig.
- (3) Organmitglieder sollen grundsätzlich keine sonstigen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu der Stiftung unterhalten. Insbesondere sollen sie keine sonstigen entgeltlichen Tätigkeiten für die Stiftung ausüben und keine Mandate bei Leistungsempfängern der Stiftung.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die sich nach Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft durch ein anderes Organmitglied vertreten lassen. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organes anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln oder wenn sich nicht anwesende Mitglieder, ggf. auch im Nachhinein, mit der Durchführung der Sitzung einverstanden erklären.
- (5) Die Beschlüsse der Organe werden, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des betreffenden Organs diesem Verfahren zustimmen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über die Änderung der Verfassung oder die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (8) Jedes der Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine kürzere Amtszeit berufen, für bis zu sechs Vorstandsmitglieder hat der amtierende Vorstand ein Vorschlagsrecht, ein Mitglied des Vorstands wird dem Kuratorium von der Karg'schen Familienstiftung zur Berufung vorgeschlagen. Die Amtszeit des von der Karg'schen Familienstiftung berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder, bei unterschiedlichen Amtszeiten mit Ablauf der kürzesten Amtszeit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, sofern sie im Zeitpunkt der Wiederberufung das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubestellung des Vorstands fort.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen werden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen endet die Amtszeit des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsbestimmung amtierenden Vorstands nach fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
- b) durch Abberufung aus wichtigem Grund, die eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Vorstands und des Kuratoriums bedarf.

Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

- **(6)** Der Vorstand kann eine Persönlichkeit, die sich um die Stiftung in besonderer Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands erhält neben seinen Auslagen eine angemessene Vergütung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Die Stiftung wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam gesetzlich vertreten. Die gesetzliche Vertretung kann auch durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands können Geschäftsführungsaufgaben im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands auf Angestellte oder selbstständige Fachkräfte (Geschäftsführer) übertragen. Die Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit einem Geschäftsverteilungsplan sowie Grundsätze und Richtlinien für die Vermögensanlage.
- (4) Der Vorstand kann Dritten Vollmacht zur Verwaltung einzelner von der Stiftung gehaltener Gesellschaftsbeteiligungen und sonstiger Vermögenswerte auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, wenn und soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Anlage des Stiftungsvermögens erforderlich oder sachdienlich ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Stiftungspolitik. Er entscheidet insbesondere über
- 1. die von den Geschäftsführern nach seinen Vorgaben vorzulegende Jahresplanung mit Budget,

- die Festlegung von Förderrichtlinien sowie von Förderschwerpunkten und deren Umsetzung,
- 3. die Festlegung von Geschäften und Maßnahmen, die der Zustimmung durch Vorstandsbeschluss bedürfen sowie die Erteilung einer solchen Zustimmung,
- 4. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Vorstand von den Geschäftsführern gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 zur Entscheidung vorgelegt werden müssen,
- 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 6. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (2) Der Vorstand kann weitere Aufgaben festlegen, über die er zu entscheiden hat.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine bei der Berufung festgelegte verkürzte Amtszeit berufen werden. Die Karg'sche Familienstiftung hat das Vorschlagsrecht für ein Kuratoriumsmitglied. Für alle Mitglieder des Kuratoriums gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Wiederberufung zulässig ist, sofern das entsprechende Mitglied das 74. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese. Das Kuratorium kann wegen hervorragender Verdienste um die Gemeinnützige Hertie-Stiftung ein Mitglied auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende nehmen auch nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß Abs. 1 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender zu wählen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- 1. Berufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1,
- 2. Entgegennahme und Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- 3. Beratung des Vorstands in Förderangelegenheiten.
 - Weitere Aufgaben können vom Kuratorium mit Zustimmung des Vorstands festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene pauschale Entschädigung für den geleisteten Zeitaufwand, die vom Vorstand festgelegt wird; im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Abschlussprüfer) zu prüfen.
- (3) Der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung vom Vorstand bestellte Abschlussprüfer erhält einen vom Vorstand definierten Prüfungsauftrag. Der Prüfungsauftrag hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:
- a) Erhaltung des Vermögensbestandes der Stiftung,
- b) verfassungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Überprüfung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems.
- (4) Der geprüfte und festgestellte Abschluss ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11 Änderungen der Verfassung, Aufhebung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Verfassung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse über Anträge auf Änderungen des Stiftungszwecks und Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung bedürfen eines mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassenden Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, auch ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, Beschlüsse nach Absatz 1 fassen.

§ 12 Vermögensanfall

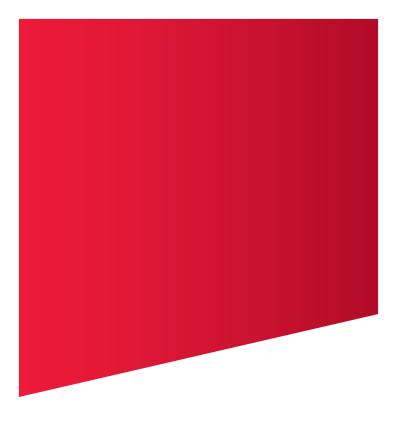
Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es zur Förderung der Zwecke gem. § 2 zu verwenden.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 14 Stellung der Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Aufhebung und Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung der Finanzbehörde zuvor einzuholen.



Grüneburgweg 105 · 60323 Frankfurt am Main Tel +49 69 66 07 56-0 · www.ghst.de